

Mainz, den 28.07.2017

TOP 1: KI 3.0 - Teil II: Bildungsinfrastruktur

Sachverhalt:

1. Rechtliche Umsetzung auf Bundesebene

Die rechtliche Umsetzung erfolgt im Rahmen des Gesetzespakets zur Neuregelung der Bund-Länder-Finzen. Das Paket wurde Anfang Juni im Bundestag und im Bundesrat beschlossen und ist inzwischen im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2017, S. 2347 bzw. S. 3122); im Einzelnen (Auszüge als Anlage 1):

- Grundgesetzänderung: Der neu eingefügte Art. 104c GG schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass der Bund „den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur“ gewähren kann.
- Artikelgesetz: Darin sind u.a. die Aufstockung des Kommunalinvestitionsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro geregelt (sog. Kapitel 2) sowie die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer; Rheinland-Pfalz erhält rd. 257 Mio. Euro (Art. 6 und 7). Wie der Presse zu entnehmen war, hat der Bundespräsident das Gesetz zwar unterzeichnet, jedoch zu einzelnen Regelungen "erhebliche Zweifel" an der Verfassungsmäßigkeit geäußert - u.a. bezogen auf diese Aufstockung: Zweifel, ob der Bund direkten Einfluss auf die Finanzen der Kommunen dürfe - laut Grundgesetz sei das Sache der Länder - sowie Kritik am zu unbestimmten Begriff "finanzschwache Kommunen". Er fordert deswegen von Bundestag und Bundesrat entsprechende Korrekturen.
- Verwaltungsvereinbarung Bund-Länder (Anlage 2): Diese regelt die konkrete Umsetzung zwischen Bund und Ländern, insbesondere:
 - die zulässigen sachgerechten Kriterien für die Finanzschwäche, § 4 Abs. 2, das sind (einzeln oder in beliebiger Kombination):
 - die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
 - der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
 - eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
 - sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

- Mindest- bzw. Maximal-Quoten für die Verteilung innerhalb des Landes:
Grundsätzlich dürfen maximal 50% der Kommunen als finanzschwach gelten; im Ausnahmefall bis zu 85% unter der Voraussetzung, dass mind. 70% der Mittel in höchstens 50% der finanzschwachen Kommunen fließen.
- die Förderung auch von anderen als kommunalen Schulträgern, soweit die Stadt / Gemeinde des Schulstandorts finanzschwach ist; dies ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Satz 3. Dies ist zwar zunächst widersprüchlich zum klaren Gesetzeswortlaut wie auch zur Präambel der Verwaltungsvereinbarung, wonach der Bund ausdrücklich die Investitionstätigkeit **der** finanzschwachen Kommunen und nicht die Investitionstätigkeit **in** finanzschwachen Kommunen fördern will; dem ist allerdings entgegenzuhalten, dass bei nicht kommunaler Trägerschaft die Kommunen insoweit von der entsprechenden finanziellen Last befreit sind (analog Kitas, die ebenfalls aus dem ersten Programm gefördert wurden).
- Festlegungen zum konkreten Förderbereich, § 6, insbesondere:
 - Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung von Schulgebäuden (alle Schularten einschl. berufsbildende Schulen); ausgenommen sind bewegliche Gegenstände und Anlage (Mobiliar, Gerätschaften usw.). Dies gilt auch für die digitale Infrastruktur (d.h. z.B.: Verkabelung ja, Computer nein).
 - Unter „Schulgebäude“ fallen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die dem Schulbetrieb dienen bzw. diese der Schule zugeordnet sind; klarzustellen wäre noch, dass dazu auch Einrichtungen Dritter gehören können (z.B. Betreuungseinrichtungen, Bäder für das Schulschwimmen).
 - Ersatzbauten, soweit dies wirtschaftlicher ist als eine Sanierung im Bestand.
 - Förderfähig sind auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Vorfeld insbesondere dafür eingesetzt, dass die Kriterien für die Finanzschwäche nicht zu eng vom Bund vorgegeben werden, dass die Bildung von Regionalbudgets möglich ist sowie, dass die Ersatzbauten mit aufgenommen werden.

2. Umsetzung auf Landesebene

Zur Umsetzung des „Kapitel 2“ sind auf Landesebene eine Änderung des Landesgesetzes über das Sondervermögen KI 3.0 (Aufstockung) sowie eine Änderung des LFAG erforderlich, um den neuen Förderbereich zu ergänzen (Anlage 3).

Das FM hat zu einem ersten Gespräch auf Arbeitsebene für den Nachmittag des 31. August eingeladen. Dort wird das vorgesehene Umsetzungskonzept des Landes vorgestellt, erläutert und beraten. Je nach Ergebnis dieses ersten Gesprächs soll es ein Folgegespräch geben.

Herr Dr. Walter Müller, Finanzministerium, wird in der Sitzung die Vorschläge der Fachebene für die konkrete Umsetzung in Rheinland-Pfalz erläutern, insbesondere die Überlegungen

- zur Auswahl der Kriterien für die Finanzschwäche,
- zum Verteilungsschlüssel für die Bildung der Regionalbudgets,
- zum Verfahren für die Verteilung innerhalb der Landkreise,
- zum Antragsverfahren sowie zur weiteren Zeitschiene.

Der Ausschuss berät diese Erläuterungen mit dem Ziel, Anregungen oder Forderungen für das am Nachmittag des gleichen Tages stattfindende Gespräch im Finanzministerium herauszuarbeiten. Aus dem Mitgliedsbereich waren bereits einige Anregungen vorgetragen worden:

- Die Festlegung der Verteilungskriterien bzw. -schlüssel muss gewährleisten, dass auch die Ortsgemeinden als Schulträger gleichberechtigt an dem Programm partizipieren.
- Insbesondere bei den Grundschulen dürfen nicht alleine die aktuellen Schülerzahlen berücksichtigt werden, sondern die perspektivisch zu erwartenden steigenden Schülerzahlen; sie dürften an einigen Schulen zu Erweiterungsinvestitionen führen. Die Länder befürworten das ebenfalls, jedoch lehnt der Bund die Förderung von Kapazitätserweiterungen unverändert strikt ab, d.h. sie wäre allenfalls aus originären Landesmitteln möglich.
- Es ist zu gewährleisten, dass auch solche Einrichtungen und Gebäude in die Förderung einbezogen werden, für die die Kommune zwar nicht Schulträger ist, die aber für den Schulbetrieb genutzt werden (müssen) und diesem dienen (z.B. Warmwasserbad der VG Daun für die Förderschule des Landkreises), § 6 Abs. 5 Satz 2 der VV.

Unklar ist noch, ob das Land das Programm wieder um originäre Landesmittel aufstocken wird; beim „ersten“ KI 3.0 waren es bekanntlich 31,7 Mio. Euro.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss hat keine Bedenken gegen die Änderung des Landesgesetzes zum KI 3.0 bzw. des LFAG.

Der Ausschuss fordert das Land auf, die Kriterien für die Finanzschwäche, die übrigen Verteilungskriterien sowie die Detailfragen zu den Förderbereichen mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Die herausgearbeiteten Anregungen / Forderungen werden in die weiteren Gespräche mit der Landesregierung eingebracht.

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g)

Vom 13. Juli 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund bleibt Eigentümer der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs. Das Eigentum ist unveräußerlich.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verwaltung der Bundesautobahnen wird in Bundesverwaltung geführt. Der Bund kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese Gesellschaft steht im unveräußerlichen Eigentum des Bundes. Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Beteiligung Privater im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften ist ausgeschlossen für Streckennetze, die das gesamte Bundesautobahnnetz oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile davon umfassen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach den Wörtern „verwalten die“ werden die Wörter „Bundesautobahnen und“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Bund“ werden die Wörter „Bundesautobahnen und sonstige“ durch die Wörter „die sonstigen“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „in“ werden die Wörter „bundeseigene Verwaltung“ durch das Wort „Bundesverwaltung“ ersetzt.

2. Dem Artikel 91c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der übergreifende informationstechnische Zugang zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

3. In Artikel 104b Absatz 2 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Das Bundesgesetz oder die Verwaltungsvereinbarung kann Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen. Die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern. Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann die Bundesregierung Bericht und Vorlage der Akten verlangen und Erhebungen bei allen Behörden durchführen.“

4. Nach Artikel 104b wird folgender Artikel 104c eingefügt:

„Artikel 104c

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der finanzschwachen Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur gewähren. Artikel 104b Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern, vorbehaltlich der Regelungen nach Absatz 2, nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind in dem Gesetz Zuschläge zu und Abschläge von der jeweiligen Finanzkraft bei der Verteilung der Länderanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer zu regeln. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschlägen und für die Erhebung von Abschlägen sowie die Maßstäbe für die Höhe dieser Zuschläge und Abschläge sind in dem Gesetz zu bestimmen. Für Zwecke der Bemessung der Finanzkraft kann die bergrechtliche Förderabgabe mit nur einem Teil ihres Aufkommens berücksichtigt werden. Das Gesetz kann auch bestimmen, dass der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt. Zuweisungen können unabhängig von den Maßstäben nach den Sätzen 1 bis 3 auch solchen

Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Vom 14. August 2017

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

| | |
|------------------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Maßstäbengesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Finanzausgleichsgesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen |
| Artikel 4 | Änderung des Stabilitätsratsgesetzes |
| Artikel 5 | Sanierungshilfengesetz (SanG) |
| Artikel 6 | Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ |
| Artikel 7 | Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes |
| Artikel 8a | Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G) |
| Artikel 9 | Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) |
| Artikel 10 | Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes |
| Artikel 11 | Änderung der Bundeshaushaltsordnung |
| Artikel 12 | Änderung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes |
| Artikel 13 | Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetz – InfrGG) |
| Artikel 14 | Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz – FStrBAG) |
| Artikel 15 | Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Infrastrukturgesellschafterrichtungsgesetz und zum Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz sowie steuerliche Vorschriften (Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG) |
| Artikel 16 | Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes |
| Artikel 17 | Änderung des Bundesfernstraßengesetzes |
| Artikel 18 | Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs |
| Artikel 19 | Änderung des Straßenbaufinanzierungsgesetzes |
| Artikel 20 | Änderung des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes |
| Artikel 21 | Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes |
| Artikel 22 | Änderung des Infrastrukturabgabengesetzes |
| Artikel 23 | Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes |
| Artikel 24 | Bekanntmachungserlaubnis |
| Artikel 25 | Inkrafttreten |

Artikel 1

Änderung des Maßstäbengesetzes

Das Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2302), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Wörter „Finanzausgleich unter den Ländern“ durch das Wort „Finanzkraftausgleich“ ersetzt.

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 106 Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Festsetzung der Anteile der einzelnen Länder an dem den Ländern insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer und für den Finanzkraftausgleich (horizontale Umsatzsteuerverteilung) nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen“ durch das Wort „Zuteilungsfolgen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Horizontale
Umsatzsteuerverteilung
(Artikel 107 Absatz 1 Satz 4
und Absatz 2 Satz 1 bis 4 GG)“.

6. § 5 wird aufgehoben.

7. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird aufgehoben.

§ 2

Sanierungsverpflichtungen

(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Länder verpflichten sich mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.

(2) Die Länder verpflichten sich zu einem Abbau ihrer Verschuldung. Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.

(3) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach Absatz 2 Satz 2 notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.

(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß Absatz 2 Satz 3 geleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.

§ 3

Finanzierung

Die sich aus der Gewährung der Sanierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird vom Bund getragen.

§ 4

Verwaltungsvereinbarung

Die Auszahlung der Sanierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt.

Artikel 6

Änderung

des Gesetzes zur

Errichtung eines Sondervermögens

„Kommunalinvestitionsförderungsfonds“

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Finanzierung des Sondervermögens

Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 7 Milliarden Euro zur Verfügung.“

2. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.“

3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des

Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974, 975), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2613) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Kapitel 1

Finanzhilfen zur Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b des Grundgesetzes“.

2. § 7 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen.“

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt.“ ersetzt.

4. Folgendes Kapitel 2 wird angefügt:

„Kapitel 2

Finanzhilfen zur Verbesserung

der Schulinfrastruktur finanzschwacher

Kommunen nach Artikel 104c des Grundgesetzes

§ 10

Förderziel und Fördervolumen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen

unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

§ 11

Verteilung

(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:

| | |
|------------------------|---------|
| Baden-Württemberg | 7,1783 |
| Bayern | 8,3728 |
| Berlin | 4,0114 |
| Brandenburg | 2,9248 |
| Bremen | 1,2123 |
| Hamburg | 1,7550 |
| Hessen | 9,4279 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2,1494 |
| Niedersachsen | 8,2512 |
| Nordrhein-Westfalen | 32,0172 |
| Rheinland-Pfalz | 7,3313 |
| Saarland | 2,0572 |
| Sachsen | 5,0831 |
| Sachsen-Anhalt | 3,3266 |
| Schleswig-Holstein | 2,8496 |
| Thüringen | 2,0519. |

(2) Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.

§ 12

Förderbereich und Fördervoraussetzungen

(1) Die Finanzhilfen werden trägerneutral für Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.

(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie notwendige ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40 000 Euro.

(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarenden Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegen der zuständigen Behörde/Bevollmächtigte des jeweiligen Landes.

(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.

§ 13

Förderzeitraum

(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgeschlossen wurden und die im Jahr 2023 vollständig abgerechnet werden.

(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungen der Öffentlich-Privaten Partnerschaften können bis zum 31. Dezember 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgen.

§ 14

Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung

§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.

§ 15

Rückforderung

(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 und 2, des § 6 Absatz 1 und 2, des § 11 Absatz 2 und des § 12 erfüllen und der zurückzuzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.

(2) Nach dem 31. Dezember 2023 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2

nicht mehr nach dem 31. Dezember 2024. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.

(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.

§ 16

Verwaltungsvereinbarung

Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.“

Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.“

3. § 21a Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens elf Länder widersprechen.“

Artikel 8a

Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- § 3 Allgemeine Festlegungen
- § 4 Entwicklung von IT-Verfahren und Software
- § 5 Einsatz der IT-Verfahren und der Software
- § 6 Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software
- § 7 Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software

Abschnitt 3

Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS

Unterabschnitt 1

Verantwortung und Kompetenzen

- § 8 Auftraggeber-Gremium
- § 9 Steuerungsgruppe Informationstechnik
- § 10 Geschäftsstelle Informationstechnik
- § 11 Auftrag nehmendes Land
- § 12 Übernehmendes Land
- § 13 Gesamtleitung

Unterabschnitt 2

Zentrale Organisationseinheiten

- § 14 Zentrale Organisationseinheiten
- § 15 Vorhabensmanagement
- § 16 Architekturmanagement
- § 17 Release- und Einsatzmanagement
- § 18 Qualitätsmanagement
- § 19 Anforderungsmanagement

Unterabschnitt 3

Projektstrukturen

- § 20 Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement
- § 21 Multiprojektmanagement
- § 22 Entwicklungsprogramme und -projekte

VERWALTUNGSVEREINBARUNG

zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)

Die Bundesrepublik Deutschland

– Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ –

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg

vertreten durch

die Ministerin für Finanzen

der Freistaat Bayern

vertreten durch

den Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr

das Land Berlin

vertreten durch

den Finanzsenator

das Land Brandenburg

vertreten durch

den Minister der Finanzen

~ 2 ~

die Freie Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Finanzen

die Freie und Hansestadt Hamburg
vertreten durch
den Finanzsenator

das Land Hessen
vertreten durch
den Hessischen Minister der Finanzen

das Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch
den Finanzminister

das Land Niedersachsen
vertreten durch
den Minister für Inneres und Sport

das Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch
die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

das Land Rheinland-Pfalz
vertreten durch
die Finanzministerin

das Saarland
vertreten durch
den Minister für Finanzen und Europa

der Freistaat Sachsen
vertreten durch
den Sächsischen Staatsminister der Finanzen

~ 3 ~

das Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch
den Minister der Finanzen

das Land Schleswig-Holstein
vertreten durch
die Finanzministerin

der Freistaat Thüringen
vertreten durch
die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

– nachstehend „Länder“/„Land“/„Stadtstaaten“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

In vielen Regionen Deutschlands hat sich in den vergangenen Jahren im Bereich der Schulinfrastruktur, deren Errichtung und Instandhaltung eine Aufgabe der kommunalen Schulträger ist, ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt. Viele Länder haben darauf in ihrer Zuständigkeit für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen und der Aufgaben- und Ausgabenverantwortung für die Bildungspolitik bereits mit eigenen Programmen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur reagiert. Insbesondere finanzschwachen Kommunen fällt es dennoch schwer, den Sanierungsstau aufzulösen.

Eine gute, moderne Bildungsinfrastruktur ist Voraussetzung für ein leistungsstarkes Bildungssystem und – auch unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung – ein wichtiger Standortfaktor für Familien und die Wirtschaft. Wenn finanzschwache Kommunen bei der Sanierung und Modernisierung ihrer Schulen nicht zügiger vorankommen, beeinträchtigt dies die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Regionen ebenso wie den Bildungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland als Ganzes.

Aus diesem Grund unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes befristet mit Finanzhilfen zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz: Das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ gewährt den Ländern – ab 1. Juli 2017 bis Ende Dezember 2022 – Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen von finanzschwachen Kommunen (in den Flächenländern) und strukturschwachen Gebieten (in den Stadtstaaten) in die Verbesserung der Schulinfrastruktur. Ziel ist es, hiermit bei der Sanierung und Modernisierung allgemeinbildender und berufsbildender Schulen – auch mit Blick auf in diesem Rahmen notwendige ergänzende Maßnahmen zur Erfüllung digitaler Anforderungen an Schulgebäude – stärker und schneller als bislang zu Verbesserungen zu kommen. Die Finanzhilfen des Bundes ergänzen die weiterhin notwendigen eigenen Anstrengungen der Länder zur Unterstützung kommunaler Investitionen und ersetzen diese nicht.

Mit Blick auf den Adressatenkreis der Förderung beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 Prozent, die Länder einschließlich der Kommunen beteiligen sich mit mindestens 10 Prozent am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten eines Landes. Die Länder sind aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass finanzschwache Kommunen den Eigenfinanzierungsanteil erbringen können.

Die in § 16 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) vorgesehene Verwaltungsvereinbarung regelt das Verfahren für die Durchführung.

§ 1

Zweck der Finanzhilfen

Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemein- und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen in den Flächenländern und strukturschwacher Gebiete in den Stadtstaaten. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ Finanzhilfen für Investitionen nach Artikel 104c des Grundgesetzes.

§ 2

Förderbeträge

(1) Für den in § 12 KInvFG genannten Förderbereich erhalten die Länder vom Bund Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag teilt sich auf die Länder wie folgt auf:

| | |
|------------------------|---------------------|
| Baden-Württemberg | 251.240.500 Euro, |
| Bayern | 293.048.000 Euro, |
| Berlin | 140.399.000 Euro, |
| Brandenburg | 102.368.000 Euro, |
| Bremen | 42.430.500 Euro, |
| Hamburg | 61.425.000 Euro, |
| Hessen | 329.976.500 Euro, |
| Mecklenburg-Vorpommern | 75.229.000 Euro, |
| Niedersachsen | 288.792.000 Euro, |
| Nordrhein-Westfalen | 1.120.602.000 Euro, |
| Rheinland-Pfalz | 256.595.500 Euro, |
| Saarland | 72.002.000 Euro, |
| Sachsen | 177.908.500 Euro, |
| Sachsen-Anhalt | 116.431.000 Euro, |
| Schleswig-Holstein | 99.736.000 Euro, |
| Thüringen | 71.816.500 Euro. |

(3) In Hinblick auf Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 3 Grundgesetz soll mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen bis zum 31. März 2020 durch Bewilligungen gebunden sein.

§ 3

Doppelförderung

(1) Die Finanzhilfen ersetzen keine anderen Förderwege des Bundes. Die Länder tragen dafür Sorge, dass nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz geförderte Investitionen nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz, nach Artikel 104c Grundgesetz, nach Artikel 91a Grundgesetz oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. Investitionsmaßnahmen können sowohl nach dem ersten als auch dem zweiten Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes gefördert werden, soweit die jeweiligen Förderanteile mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sind.

(2) Der nach § 14 KInvFG i.V.m. § 6 Absatz 1 KInvFG bestimmte Anteil der Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 4

Auswahl förderfähiger Kommunen/Gebiete

(1) Die Flächenländer legen gemäß § 11 Absatz 2 KInvFG entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten im Einvernehmen mit dem Bund die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der finanzschwachen Gebiete fest.

(2) Für die Auswahl sind sachgerechte Kriterien heranzuziehen, welche dazu geeignet sind, die Vorgabe von Artikel 104 c Grundgesetz zu erfüllen, wonach der Bund Finanzhilfen im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur nur für finanzschwache Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete gewähren kann. Als sachgerechte Kriterien für Finanzschwäche gelten

- die Teilnahme an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm,
- der Empfang von Schlüsselzuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich,
- eine hohe Verschuldung (insbesondere Höhe der Kassenkreditbestände) sowie
- sonstige einnahme- oder ausgabeseitige Kriterien (z.B. geringe Steuer-, Finanz- oder Umlagekraft, Arbeitslosenquoten, Höhe der Sozialausgaben).

Die Auswahl des Kriteriums oder der Kriterien obliegt den Ländern. Bei der Anwendung des Kriteriums oder der Kriterien können die Länder Größenklassen von Gemeinden bilden und zwischen diesen bzw. zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden differenzieren.

(3) Im Ergebnis sollen höchstens 50 Prozent der Gemeinden/Gemeindeverbände des jeweiligen Flächenlandes bzw. der Gebiete eines Stadtstaates Fördermittel nach dem zweiten Kapitel des KInvFG erhalten. Alternativ ist auch ein höherer Anteil von bis zu 85 Prozent möglich,

wenn mindestens 70 Prozent der dem jeweiligen Land zur Verfügung stehenden Mittel in höchstens 50 Prozent der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete verwendet werden. In den Flächenländern beziehen sich diese Anteile auf Gemeinden/Gemeindeverbände, die Schulträger sind oder in denen sich Schulen in sonstiger Trägerschaft befinden.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen bis spätestens zum 31.12.2017 das Kriterium oder die Kriterien für ihre Auswahl der finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbände bzw. Gebiete mit und legen dar, dass die in Absatz 3 genannten Bedingungen eingehalten werden. Wenn die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt das Bundesministerium der Finanzen innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Mitteilung des Landes sein Einvernehmen.

(5) Die erstmalige Inanspruchnahme der Finanzhilfen des Bundes erfolgt nach Herstellung des Einvernehmens zwischen Bund und dem jeweiligen Land.

§ 5

Verfahren und Durchführung der Projektförderung

(1) Die Länder legen vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren fest, nach dem die Mittelvergabe erfolgen soll. Bei der Festlegung des Verfahrens sind die im Folgenden vereinbarten Grundzüge zu beachten.

(2) Die Förderanträge der finanzschwachen Kommunen sind einzelfallbezogen vor Mittelabruf zur Zustimmung an die Länder zu richten. Unzulässig ist eine pauschale Mittelzuweisung an die Kommunen bzw. Gebiete. Zulässig ist die Festlegung von Förderbudgets durch die Länder für die jeweils förderberechtigten Kommunen bzw. Gebiete, in deren Rahmen Investitionsmaßnahmen nach einzelfallbezogener Zustimmung durch das jeweilige Land förderbar sind.

(3) Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 Euro.

(4) Bei der Auswahl der Investitionsmaßnahmen soll die aktuelle Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden. Liegt eine aktuelle Planung nicht vor, soll die Auswahl unter Berücksichtigung anderer am tatsächlichen Investitionsbedarf orientierter Kriterien erfolgen. Hilfsweise kann die längerfristige Entwicklung der Schülerzahlen zugrunde gelegt werden.

(5) Die Länder können im Rahmen der Vorgaben des § 12 KInvFG konkrete Kriterien zur Erfüllung der gesetzlichen Fördervoraussetzungen festlegen sowie weitere Vorgaben für die Ausgestaltung der Förderprojekte treffen. Diese sind Teil der Bestimmungen über das Vergabeverfahren nach Absatz 1.

(6) Die Prüfung und Zustimmung zu den von den Kommunen gestellten Förderanträgen obliegt der zuständigen Behörde/Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.

(7) Die Länder teilen dem Bundesministerium der Finanzen die von ihnen in Übereinstimmung mit den hier vereinbarten Verfahrensgrundzügen festgelegten Verfahrensbestimmungen mit.

(8) Die Länder stellen sicher, dass die Finanzhilfen an die Kommunen unter Beachtung des EU-Beihilferechts gewährt werden.

(9) Die Länder geben den Letztempfängern vor, auf die Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz durch den Bund auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

(10) Eine einfache und verwaltungseffiziente Ausgestaltung des Verfahrens soll die Belastungen der Verwaltungen des Bundes, der Länder und Kommunen so gering wie möglich halten.

§ 6

Förderbereich

(1) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Ersatzbau von Schulgebäuden.

(2) Zu Schulgebäuden zählen alle Gebäudeteile und Einrichtungen, die zu einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule gehören und die dem Schulbetrieb dienen, also beispielsweise auch Schulsporthallen, Außenanlagen und Mensen, Arbeits- und Werkstätten und Labore. Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

(3) Die Errichtung eines Ersatzbaus ist ausnahmsweise förderfähig, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt und soweit der Ersatzneubau nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzt und dabei dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigt.

(4) Bei der Sanierung, dem Umbau, der Erweiterung oder dem Ersatzbau von Schulgebäuden ist auch die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich

sind, so z.B. bauliche Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion, sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen. Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln. Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

(5) Im Rahmen der Sanierung, des Umbaus, der Erweiterung und des Ersatzbaus einer Schule sind auch entsprechende Maßnahmen an Einrichtungen zur Betreuung von Schülern (z.B. Horte) förderfähig, wenn diese der Schule zugeordnet werden können. Eine Zuordnung einer solchen Einrichtung zu einer Schule ist insbesondere dann gegeben, wenn eine gemeinsame Trägerschaft oder eine Kooperationsvereinbarung und eine räumliche Nähe zwischen Schulgebäude und Gebäude der Betreuungseinrichtung bestehen.

(6) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme nach § 12 Abs. 2 KInvFG besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

§ 7

Berichtspflichten

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen folgende Informationen:

1. bis zum 31. Dezember 2017 die landesinternen Verfahrensbestimmungen entsprechend § 5 Absatz 7 dieser Vereinbarung und
2. jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres - erstmals zum 30. Juni 2018 - eine zusammenfassende Liste der Maßnahmen zum Stand 31. März des Jahres differenziert nach deren Status (beantragt, bewilligt oder abgeschlossen) mit Angaben über die Anzahl der Maßnahmen, die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie die Höhe der Finanzierungsbeiträge Dritter sowie
3. nach Beendigung des Programms eine zusammenfassende Gesamtdarstellung über die geförderten Maßnahmen und über im gleichen Zeitraum getätigte Förderungen bzw. Zuweisungen des jeweiligen Landes im Bereich der Schulinfrastruktur. Hierzu können auch entsprechende Auszüge aus den Länderhaushaltsplänen der betreffenden Jahre dienen.

§ 8

Nachweis der Verwendung

(1) Die Länder übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres - erstmals zum 1. April 2018 - je eine Übersicht über die seit der vorangegangenen Übersicht durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Maßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten die folgenden Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört, die Stadtstaaten verfahren gebietsbezogen entsprechend,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindegrenzschlüssels,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 13 KInvFG,
- Angabe, ob es sich um eine Maßnahme gemäß § 13 Absatz 2 KInvFG handelt,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der § 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 12 und § 13 KInvFG eingehalten wurden.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes wird vom Bund unter Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes angemessen überprüft.

(3) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer obersten Rechnungsprüfungsbehörde mit.

§ 9

Bewirtschaftung der Bundesmittel

(1) Die Bundesmittel werden als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Die zuständige Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Die Mittel werden zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt.

(2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

§ 10

Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, werden in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückgezahlt, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1000 Euro je Maßnahme übersteigt. Sie können vorbehaltlich von § 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Der Bund kann Finanzhilfen von einem Land zurückfordern, soweit die Bundesbeteiligung an den Finanzierungen insgesamt 90 Prozent überschreitet. Die Höhe der Rückforderung bestimmt sich aus der Überschreitung der Quote. Zinsbeträge sind anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

(3) Eine Rückforderung von Finanzhilfen nach § 15 Absatz 1 KInvFG ist ausgeschlossen, wenn Rückforderungsansprüche nicht innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Verwendungsnachweises nach § 8 Absatz 1 dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Land geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, wenn nachträglich Tatsachen insbesondere durch Prüfungsbemerkungen im Sinne von § 8 Absatz 3 dieser Vereinbarung oder Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofs oder des Bundes bekannt werden, die einen Rückforderungsanspruch begründen. In diesem Fall endet die Rückforderungsfrist mit Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden der Tatsache.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragsschließenden, frühestens am Tag nach der Verkündung des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften in Kraft.

Vorblatt

Stand: 2. August 2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ sowie des Landesfinanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. Teil I, S. 2613) wurde die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um zwei Jahre verlängert.

Durch die Art. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom **##. ####** 2017 (BGBl. I Nr. **##**, S. **####**) sollen der Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFF) von 3,5 Milliarden Euro auf 7 Milliarden Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) geändert werden. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Mio. Euro erhält, soll zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen eingesetzt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG, Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) vom 13. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 47, S. 2346) wird u.a. der Art. 104c GG neu eingefügt. Dieser bildet die Grundlage für die Förderung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen finanzschwacher Kommunen.

Zum einen muss die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms in das Landesrecht eingepasst sowie eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen des Landes KI 3.0 zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen der Kommunen einsetzen zu können.

Zum anderen soll in § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz eine weitere Ausnahme zur Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen aufgrund von Bundesförderungsprogrammen geschaffen werden.

B. Lösung

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ wird an die entsprechenden Änderungen auf der Bundesebene angepasst.

Das Landesfinanzausgleichsgesetz wird in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG an die Regelung der Grundgesetzänderung angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

Gesetzentwurf

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ sowie des Landesfinanzausgleichsgesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Bildung eines Sondervermögens „Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), BS 6022-2, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Sondervermögen dient der umfassenden Bereitstellung der Mittel für Zuwendungen für Investitionen, die finanzschwachen Kommunen

a) nach Kapitel 1 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung in den Jahren 2015 bis 2020 und in den Fällen des § 5 Abs. 2 KInvFG bis zum Jahr 2022 für Förderbereiche des § 3 KInvFG oder

b) nach Kapitel 2 des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) in der jeweils geltenden Fassung in den Jahren 2017 bis 2022 und in den Fällen des § 13 Abs. 2 KInvFG bis zum Jahr 2024 für Fördereiche nach § 12 KInvFG

gewährt werden.“

2. In § 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 2 KInvFG“ durch „§§ 2 und 11 KInvFG“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan des Sondervermögens veranschlagt, der ab dem Wirtschaftsjahr 2016 dem Einzelplan 20 des Landeshaushaltsplanes als Anlage beizufügen ist.“

4. In § 7 Satz 2 wird die Zahl „2022“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

5. In § 8 Satz 1 wird die „2022“ durch die Zahl „2024“ ersetzt.

Artikel 2

Das Landesfinanzausgleichsgesetz vom 30. November 1999 (GVBl. S. 415), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 6022-1, wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Nr. 3 wird die Verweisung „des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes“ durch „der Artikel 104b Abs. 2 Satz 1 und 104c Satz 2 des Grundgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz tritt zum 1. Juli 2017 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. Teil 1, S. 2613) wurde die Laufzeit des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes um zwei Jahre verlängert.

Durch die Art. 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom ##. August 2017 (BGBl. I S. #####) wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds (KInvFF) von 3,5 Milliarden Euro auf 7 Milliarden Euro aufgestockt und das Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) geändert. Der Aufstockungsbetrag, aus dem das Land Rheinland-Pfalz rund 256,6 Mio. Euro erhält, soll zur Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen eingesetzt werden.

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (GG, Art. 90, 91c, 104b, 104c, 107, 108, 109a, 114, 125c, 143d, 143e, 143f, 143g) wird u.a. der Art. 104c GG neu eingefügt. Dieser bildet die Grundlage für die Förderung der kommunalen Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen finanzschwacher Kommunen.

Zum einen muss die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms in das Landesrecht eingepasst sowie eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen des Landes KI 3.0 zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen der Kommunen einsetzen zu können.

Zum anderen soll das Landesfinanzausgleichsgesetz an einigen Stellen zur Klarstellung überarbeitet und in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG soll eine weitere Ausnahme zur Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen aufgrund von Bundesförderungsprogrammen geschaffen werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Aufgrund der Änderung durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. November 2016 (BGBl. Teil 1, S. 2613) sowie durch die Änderungen aufgrund der Artikel 6 und 7 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften muss sowohl die Verlängerung der Laufzeit des Förderprogramms nach

Kapitel 1 des KInvFG in Landesrecht umgesetzt sowie eine rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, die Aufstockungsmittel im Sondervermögen Kl 3.0 des Landes zu vereinnahmen und zweckentsprechend für Maßnahmen der Kommunen einsetzen zu können.

Zu Nummer 1

In § 2 wird neben der Verlängerung des Programms nach Kapitel 1 um zwei Jahre durch die Veränderung der Jahreszahlen auch die Erweiterung durch das neue Kapitel 2 umgesetzt. Aus diesem Grund wird der § 2 neu gefasst.

Zu Nummer 2

In § 4 Satz 2 wird durch Aufnahme der Verweisung auf die §§ 2 und 11 KInvFG die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Bundesfördermittel für das Schulsanierungsprogramm im Rahmen des KInvFG geschaffen.

Zu Nummer 3

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird neu gefasst, um eine Anpassung an die Veränderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 4

In § 7 Satz 2 die vorgesehene Auflösung des Sondervermögens entsprechend der Programmverlängerung zwei Jahre später angesetzt.

Zu Nummer 5

In § 8 Satz 1 wird das Außerkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Programmverlängerung zwei Jahre später angesetzt.

Zu Artikel 2

Im Landesfinanzausgleichsgesetz soll in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG eine weitere Ausnahme zur Ermöglichung einer Investitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen aufgrund von Bundesförderungsprogrammen geschaffen werden. Hierzu wird in § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG durch die Verweisung auf den neuen Art. 104c Satz 2 des Grundgesetzes eine weitere Ausnahme und damit eine Vereinfachung von Investitionsförderungen finanzschwacher Kommunen bei durch den Bund initiierten Förderprogrammen eingeführt.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.